

Zwillingsdiagnostik mittels DNA-Analyse

(Grundlagen und Vertragsbedingungen – Aufklärung gemäß GenDG)

1. Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der Untersuchung

Die Untersuchung hat den Zweck, das durch den Auftrag beschriebene fragliche Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsverhältnis mit Hilfe einer genetischen Analyse zu klären. Die Vaterschaft wird z.B. mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit (> 99,9 %) festgestellt, oder der untersuchte Mann wird als Vater sicher ausgeschlossen.

Die untersuchten DNA-Merkmale erlauben mit Ausnahme des Geschlechtes keine direkten Rückschlüsse auf persönliche Eigenschaften und dienen ausschließlich dazu, das im Auftrag genannte fragliche Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zu klären.

In sehr seltenen Fällen kann sich durch die Untersuchung zufällig ein indirekter Hinweis auf das Vorliegen einer genetischen Besonderheit ergeben, die eine medizinische Bedeutung haben kann. Sie ist meistens bereits bekannt. Wenn sich bei der Untersuchung ein Befund ergibt, der eine medizinische Bedeutung haben könnte, werden wir Sie informieren.

2. Untersuchungsverfahren

Eineiige (monozygotische) Zwillinge entstehen in den frühesten Stadien der Embryonalentwicklung durch Teilung des Embryos in zwei Tochterindividuen. Sie besitzen daher identische Erbanlagen.

Zweieiige (dizygotische) Zwillinge verhalten sich dagegen wie Geschwister; sie stimmen in der Hälfte ihrer Erbanlagen überein. Selten können zweieiige Zwillinge auch zwei Väter haben.

Die DNA-Analyse stellt die schnellste und sicherste Methode der Abstammungsbegutachtung dar. Hierbei werden **15** verschiedene **genetische Merkmale** der zur Verfügung stehenden Personen ermittelt und die **statistische Wahrscheinlichkeit** berechnet. Da für diesen Test nur sehr wenig DNA benötigt wird, ist eine aussagekräftige Begutachtung nahezu immer möglich. Für die Durchführung dieser Analyse werden in unserem Labor ca. 2 Wochen benötigt.

Als **Material** kommt **Blut** oder ein **Wangenabstrich** (Mundschleimhaut) in Frage. Aus diesen Geweben wird das genetische Material, die **DNA**, extrahiert und analysiert. Anschließend werden mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) die sog. "**Short Tandem Repeats**" (STRs) amplifiziert. Die STRs bestehen aus kurzen, individualspezifischen Sequenzwiederholungen, die sich auf den Chromosomen befinden. Die Gesamtheit der untersuchten STRs einer Person stellt sozusagen einen "genetischen Fingerabdruck" dar, der für die untersuchte Person spezifisch ist. Routinemäßig werden mindestens 15 unterschiedliche STR-Systeme untersucht.

Die Kosten für eine Zwillingsdiagnostik belaufen sich auf:

Pro Zwillingspaar	€ 250,00 (inkl. gesetzl. MwSt.)
-------------------	---------------------------------

3. Verwendung der entnommenen genetischen Probe und der gewonnenen Ergebnisse

Die entnommene Probe wird unverzüglich vernichtet, sobald sie für den Untersuchungszweck nicht mehr benötigt wird, sofern Sie nicht in eine längere Aufbewahrung eingewilligt haben (Einverständniserklärung). Sie können Ihre Zustimmung zur Übereignung gemäß § 950 BGB jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen. Ihre genetische Probe wird dann unverzüglich vernichtet.

Die gewonnenen Ergebnisse werden gemäß den Vorgaben des GenDG nach Kenntnisnahme für 30 Jahre (also generationsübergreifend) aufbewahrt und anschließend vernichtet.

4. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur genetischen Untersuchung **jederzeit** schriftlich oder mündlich gegenüber der verantwortlichen Person zu widerrufen.

5. Recht auf Nichtwissen

Sie haben das Recht auf Nichtwissen einschließlich des Rechts, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Eine Vernichtung des Ergebnisses setzt voraus, dass Sie davon noch keine Kenntnis erlangt haben.

Falls eine der bei der Klärung eines Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnisses beteiligten Personen die Einwilligung widerruft oder von ihrem Recht auf Nichtwissen und Vernichtung der Ergebnisse Gebrauch macht, wird die Untersuchung zunächst mit dem Ziel unterbrochen, eine Entscheidung der Beteiligten über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

6. Vertragsbedingungen

Der Auftrag zum DNA-Test kommt zustande, wenn das unterschriebene Auftragsformular mit Proben sowie die unterschriebenen Einverständniserklärungen aller beteiligten Personen (gesetzlichen) Vertreter bei uns eingeht und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Facharztpraxis akzeptiert wurden.

O:\Documents\QMB\Formulare\Abstambeg\ZHMA\Zwillingsdiagnostik_Grundlagen_Vertragsbedingungen_ZHMA_060715.doc